



Baden-Württemberg
Rechnungshof

Auszug aus

Jahresbericht 2025

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 11

Unterhaltsvorschussgesetz -

Fehlerhafte Abrechnungen der Kommunen

Einzelplan 09: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

11 Unterhaltsvorschussgesetz - Fehlerhafte Abrechnungen der Kommunen (Kapitel 0919)

Landtagsdrucksache 17/9211

Die Leistungen für den Unterhaltsvorschuss werden von Bund, Land und Kommunen gemeinsam finanziert. Diese teilen sich auch die Einnahmen aus erfolgreichen Rückgriffen bei Unterhaltspflichtigen, allerdings nicht zu gleichen Anteilen. Der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes obliegt den Kommunen. Diese rechnen Ausgaben und Einnahmen mit dem Land ab. Das Land rechnet anschließend mit dem Bund ab.

Obwohl es verbindliche Vorgaben gibt, ist die Abrechnung der Kommunen mit dem Land in allen Verfahrensschritten fehleranfällig. Die festgestellten Mängel sind teils systemisch und damit wiederkehrend. Aufgrund fehlerhafter Abrechnungen der Kommunen sind dem Land finanzielle Nachteile entstanden, die vermeidbar gewesen wären.

11.1 Ausgangslage

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er soll zur Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage des Kindes beitragen, wenn der andere Elternteil keinen oder nur teilweise Unterhalt zahlt. Mit diesen Leistungen geht der Staat für säumige Unterhaltspflichtige in Vorleistung. Grundlage ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bundes, das die Länder als eigene Angelegenheit ausführen.

Das UVG vollziehen in Baden-Württemberg 45 kommunale Unterhaltsvorschusskassen (UVK) als Pflichtaufgabe nach Weisung. Diese sind in der Regel bei den Jugendämtern der Stadt- und Landkreise angesiedelt. Sie bearbeiten die Anträge, zahlen die Leistungen aus und fordern ausgezahlte Unterhaltsvorschussleistungen bei den Unterhaltspflichtigen (Rückgriff) zurück. Die Fachaufsicht liegt beim Sozialministerium. Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss im Land summierten sich 2023 auf rund 234 Mio. Euro, die Einnahmen aus dem Rückgriff beliefen sich auf rund 56 Mio. Euro.

Ziel der Prüfung war eine umfassende Betrachtung des Unterhaltsvorschusswesens. Insbesondere sollten die ordnungsgemäße und sachgerechte Umsetzung der Aufgaben, die Organisation und der Erfolg des Rückgriffs, die Abrechnung mit dem Land und die Wahrnehmung der Fachaufsicht beleuchtet werden. Der Rechnungshof hat in einer Umfrage bei allen 45 UVK Daten erhoben und bei 8 UVK vertieft geprüft. Die Ergebnisse wurden mit Erkenntnissen aus früheren Prüfungen zusammengeführt.

Dieser Beitrag bildet den Teilbereich „Finanzierung und Abrechnung“ ab.

11.2 Prüfungsergebnisse

11.2.1 Finanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen

Unterhaltsvorschussleistungen werden gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Der Anteil des Bundes an den Ausgaben und Einnahmen ist im UVG geregelt, über die Verteilung des restlichen Teils auf Land und Kommunen entscheiden die Länder selbst.

Bis 2017 waren Bund, Land und Kommunen zu je einem Drittel an den Ausgaben sowie den Einnahmen aus dem Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen beteiligt. Am 1. Juli 2017 trat eine Reform des UVG in Kraft. War der Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen bis dahin auf 72 Monate oder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beschränkt, können Leistungen seither bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezogen werden. Im Zuge dieser Leistungsausweitung erhöhte der Bund seinen Anteil an den Ausgaben und Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent. Land und Kommunen tragen seither jeweils 30 Prozent der Ausgaben, während der Einnahmenanteil der Kommunen auf 40 Prozent stieg - zu Lasten des Landes, das nur noch 20 Prozent der Einnahmen erhält.¹

Tabelle 11-1: Prozentuale Verteilung der Einnahmen und Ausgaben

Prozentuale Verteilung		Bis 30.06.2017	Ab 01.07.2017
Ausgaben	Bund	33,3	40
	Land	33,3	30
	Kommunen	33,3	30
Einnahmen	Bund	33,3	40
	Land	33,3	20
	Kommunen	33,3	40

¹ Die Änderung der Anteile erfolgte erst Ende 2018, jedoch mit Rückwirkung zum 1. Juli 2017.

Die Anpassung der Beteiligungsquoten sollte - entsprechend dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung² - die Mehrbelastung der Kommunen ausgleichen, die sich durch die reformbedingte Anhebung der Bezugsgrenze von 12 auf 18 Jahre ergab. Der Gesetzgeber sah in der Erhöhung des Einnahmenanteils auch einen Anreiz für die UVK, den Rückgriff gegen unterhaltspflichtige Elternteile zu intensivieren.

Eine 2020 durchgeführte Überprüfung des Belastungsausgleichs ergab in der Gesamtschau einen weiteren Korrekturbedarf zugunsten der Kommunen. Die gesetzliche Umsetzung steht noch aus.

11.2.2 Ausgaben und Einnahmen im Landeshaushalt

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden über den Landeshaushalt geleitet. Der Bundesanteil an den Leistungsausgaben fließt den Kommunen also nicht unmittelbar zu. Umgekehrt überweisen die Kommunen den Anteil des Bundes an den Einnahmen aus dem Rückgriff nicht direkt, sondern an das Land, das ihn an den Bund weitergibt. Diese Finanzierungsstruktur ist im Staatshaushaltsplan in Kapitel 0919 (Familienhilfe) abgebildet:

Tabelle 11-2: Einnahmen und Ausgaben des Landes in den Haushaltsjahren 2019 bis 2024 in Mio. Euro

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Unterhaltsvorschussleistungen	Ausgaben an die Kommunen (Bundes- und Landesanteil)	131,1	138,2	144,4	151,1	166,6	202,6
	Einnahmen vom Bund (Erstattung des Bundesanteils)	75,4	77,4	82,3	87,7	93,6	111,9
Rückgriff	Einnahmen von den Kommunen (Bundes- und Landesanteil)	29,4	28,9	28,8	34,0	33,3	34,5
	Ausgaben an den Bund (Erstattung des Bundesanteils)	20,2	19,5	19,0	23,0	21,8	23,1
Nettoausgaben des Landes (Saldo aus Ausgaben und Einnahmen)		46,4	51,5	52,4	52,4	61,4	79,2

Quelle: Haushaltsrechnung Baden-Württemberg, für 2024 Haushaltsinformationssystem. Abweichungen im Saldo sind rundungsbedingt.

² Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung zielt darauf ab, dass die Kommunen für wesentliche finanzielle Mehrbelastungen aus der Übertragung von Aufgaben oder aus späteren Kostenänderungen vom Land einen entsprechenden finanziellen Ausgleich erhalten.

Die „Nettoausgaben“ des Landes für den Unterhaltsvorschuss sind in den letzten beiden Jahren erheblich angestiegen, sie lagen 2024 bei knapp 80 Mio. Euro.

11.2.3 Abrechnung der Kommunen mit dem Land

Beim Unterhaltsvorschusswesen treten die Kommunen in Vorleistung. Sie zahlen einerseits die Unterhaltsvorschussleistungen an die Anspruchsberechtigten aus. Andererseits nehmen sie Rückgriffszahlungen von unterhaltspflichtigen Elternteilen und Rückerstattungen von überzahlten Unterhaltsvorschussleistungen entgegen.

Die Kommunen machen anschließend den Bundes- und Landesanteil an den Ausgaben gegenüber dem Land geltend. Gleichzeitig wird der Bundes- und Landesanteil an den Einnahmen mit dem Land abgerechnet. Auf Grundlage der Abrechnung der Kommunen rechnet das Land wiederum mit dem Bund ab.

Der Abrechnungsprozess der Kommunen mit dem Land gliedert sich in vier Schritte.

Abbildung 11-1: Haushaltstechnische Abwicklung zwischen Kommune und Land



11.2.3.1 Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben im IT-Fachverfahren

Um sachgerecht mit dem Land abrechnen zu können, müssen die Kommunen zunächst alle Einnahmen und Ausgaben in ihren IT-Fachverfahren verbuchen und dabei einer von fünf Finanzpositionen zuordnen. Die Prüfung der Abrechnungen ergab, dass drei von acht Kommunen nicht alle relevanten Finanzpositionen angelegt hatten - es fehlte jeweils eine Ausgabe-Finanzposition. Die richtige Zuordnung ist wichtig für die spätere Abrechnung mit dem Land.

11.2.3.2 Übertragung der Daten in das kommunale Haushaltssystem

Die Kommunen übertragen anschließend die zahlungsrelevanten Daten aus ihrem IT-Fachverfahren in ihr Haushaltssystem. Diese Einnahme- und Ausgabedaten bilden die Basis für die Abrechnung mit dem Land. Die Mehrheit der UVK nutzt für diesen Prozess eine Schnittstelle zwischen dem jeweiligen IT-Fachverfahren und dem kommunalen Haushaltssystem.

Eine Kommune konnte nicht nachweisen, dass die Daten aus dem IT-Fachverfahren korrekt in das Haushaltssystem übertragen wurden. Eine weitere Kommune hatte keine Ausgaben-Schnittstelle eingerichtet. Sie beauftragte ihre Hausbank mit der Auszahlung der einzelnen Unterhaltsvorschussleistungen und bildete in ihrem Haushaltssystem lediglich die Gesamtsumme ab. Dieses Verfahren ist nicht nur fehleranfällig, es erschwert auch den internen Abgleich von Salden.

Von jeder einzelnen UVK werden monatlich zwischen 550 und 3.900 Auszahlungen veranlasst. Für ein solches Massengeschäft ist eine klar definierte und nachprüfbare Schnittstelle unumgänglich. Darüber ließen sich verlässlich und mit geringem Verwaltungsaufwand die Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen abwickeln.

11.2.3.3 Aufbereitung der Einnahmen und Ausgaben für die Abrechnung zwischen Kommune und Land

Um zur gesetzlich vorgesehenen Ausgaben- und Einnahmenverteilung zu gelangen, müssen die Kommunen 60 Prozent der Einnahmen aus dem Rückgriff an das Land abführen. Gleichzeitig machen sie gegenüber dem Land 70 Prozent der Ausgaben zur Erstattung geltend.

Hierfür bereiten die Kommunen die Einnahmen und Ausgaben für die Abrechnung mit dem Land auf. Basis auf der Ausgabenseite sind dabei die sogenannten „bereinigten Ausgaben“: Alle Einnahmen, die nicht auf den Rückgriff zurückzuführen sind, z. B. aus der Rückzahlung von überzahlten Leistungen, müssen von den Ausgaben abgezogen werden.

Die Aufbereitung der Daten ist sehr fehleranfällig. Einzelne Kommunen ermittelten die Einnahmen und die „bereinigten Ausgaben“ nicht korrekt. So wurden beispielsweise Erstattungen als Einnahmen gebucht, anstatt diese ausgabemindernd abzuziehen. Im Ergebnis gingen die betroffenen Kommunen von zu hohen Einnahmen und zu hohen Ausgaben aus.

Aufgrund der unterschiedlichen Anteile des Bundes, des Landes und der Kommunen an Ausgaben und Einnahmen beeinflussten diese Fehler das Ergebnis der Abrechnung. Per saldo erstattete das Land den Kommunen einen zu hohen Betrag. Gleichzeitig wurden die Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt fehlerhaft verbucht. Da die im Haushalt verbuchten Beträge die Grundlage für die Abrechnung zwischen Land und Bund sind, wirkten sich die Fehler auch dort aus.

Die Kommunen verwenden unterschiedliche, teils selbst erstellte Abrechnungsformulare. Diese entsprechen zum Teil nicht der Abrechnungssystematik des Unterhaltsvorschusswesens. Hinzu kamen nicht korrekt hinterlegte Formeln, was ebenfalls zu falschen Verbuchungen bei Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt und damit zu einer falschen Abrechnung mit dem Bund führte. Die festgestellten Mängel zeigen, dass viele Kommunen hinsichtlich der Abrechnung mit dem Land nicht über funktionierende interne Kontrollmechanismen verfügen.

Häufig handelt es sich um langjährige und systemische Fehler. Diese können teilweise rückwirkend ermittelt und korrigiert werden, sodass im Ergebnis eine sachgerechte Zuordnung der finanziellen Wirkungen auf Bund, Land und Kommune erreicht wird. Das ist aber nicht immer der Fall: Ob eine Korrektur der Ansprüche der verschiedenen Beteiligten durchsetzbar ist, entscheidet sich anhand der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeder Anspruch muss einzeln auf Verjährung geprüft werden. Erst dann können die verbleibenden Erstattungsansprüche aufgerechnet werden.

Bei der Prüfung von Erstattungsansprüchen durch das Sozialministerium zeigte sich in mehreren Fällen, dass das Land zwar Ansprüche von Kommunen bedienen, gegenüber dem Bund aufgrund verjährter Ansprüche aber auf Forderungen verzichten musste.

11.2.3.4 Verbuchung im Landeshaushalt

Im letzten Schritt rechnen die Kommunen mit dem Land ab. Zur - vermeintlichen - Verwaltungsvereinfachung haben Land und Kommunen ein Verrechnungsverfahren vereinbart: Tatsächlich an die Kommunen ausgezahlt wird nur jener Anteil des Bundes und des Landes an den „bereinigten Ausgaben“, der den Anteil des Bundes und des Landes an den Einnahmen übersteigt. Der Erstattungsbetrag berechnet sich somit aus 70 Prozent der „bereinigten Ausgaben“ abzüglich 60 Prozent der Einnahmen.

Bis Ende 2022 mussten die Kommunen hierfür drei Belege befüllen, die im Anschluss von der Landesoberkasse (LOK) in den Landeshaushalt eingebucht wurden³. Mit diesem Verfahren war - bei korrekter Anwendung - sichergestellt, dass auf der Einnahmen- und Ausgabenseite des Landeshaushalts, dem Bruttoprinzip des § 35 Landeshaushaltsordnung entsprechend, die betreffenden Werte richtig abgebildet waren. Gleichzeitig kam es aber zu nur einem Zahlungsfluss vom Land an die Kommune in Höhe des Saldos aus beiden Größen. Bei diesem Verfahren konnten die Kommunen nicht erkennen, wie sich ihre Buchungen im Landeshaushalt auswirkten. Außer dem Zahlungseingang ihres Erstattungsbetrages hatten sie keine Möglichkeit, die Richtigkeit ihrer Buchungen zu überprüfen.

Teilweise berechneten die Kommunen zwar die abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben richtig, füllten aber die Buchungsbelege nicht korrekt aus. So wurde bei einer UVK über Jahre hinweg in allen drei Belegen fälschlicherweise derselbe Betrag eingetragen. In der Folge wurden die Einnahmen und Ausgaben fehlerhaft im Landeshaushalt verbucht und das Land rechnete nicht korrekt mit dem Bund ab. Allein durch diesen Fall ist dem Land ein Schaden von rund 1,7 Mio. Euro entstanden. In anderen Fällen erfolgten Abrechnungen nicht im vorgegebenen Turnus, sodass es zu Verschiebungen zwischen Haushaltsjahren kam.

Seit Einführung des neuen SAP-Haushaltssystems Anfang 2023 können die Kommunen selbstständig und unmittelbar in den Landeshaushalt buchen, der Zwischenschritt über

³ Der Zwischenschritt über die LOK war dabei rein organisatorisch. Eine fachlich-inhaltliche Prüfung war damit nicht verbunden; diese hätte von der LOK auch nicht geleistet werden können.

die LOK ist entfallen. An der Systematik der Verrechnung hat sich mit der Umstellung jedoch nichts geändert; nach wie vor wird nur eine (saldierte) Zahlung generiert. Weder das bis Ende 2022 praktizierte, noch das seitherige Verfahren ist mit einer inhaltlichen Prüfung durch das Land verbunden. Beide bieten keinen ausreichenden Schutz vor fehlerhaften Buchungen.

Die Möglichkeit, direkt in den Landeshaushalt zu buchen, ist - unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens - mit einer besonderen Verantwortung für die Kommunen verbunden. Es setzt voraus, dass diese ihre Buchungen zuverlässig, sachlich richtig und strikt nach den mit dem Land vereinbarten Regeln vornehmen. Da das Land wiederholt für Fehler auf kommunaler Seite finanziell eintreten musste, hält es der Rechnungshof für erforderlich, das Verfahren kritisch zu hinterfragen.

11.2.3.5 Fazit

Obwohl es verbindliche Vorgaben für die Ermittlung der relevanten Daten und das Abrechnungsverfahren gibt, erwiesen sich alle Schritte des Buchungs- und Abrechnungsprozesses als fehleranfällig. Dabei handelt es sich häufig um systemische und damit wiederkehrende Fehler.

Die Prüfung zeigte, dass jede Kommune den Prozess individuell regelt. Dies reicht von der organisatorischen Zuständigkeit bis hin zum Einsatz unterschiedlicher Fachverfahren und uneinheitlicher Abrechnungsformulare. Es mangelt an internen Kontrollmechanismen. Nicht zuletzt war aber auch die Fachaufsicht unzureichend.

Individuelle Lösungen im Verfahren und mangelnde Kontrolle sind ein Risiko für die Abrechnung zwischen Kommunen und Land. Um eine korrekte Abrechnung sicherzustellen, müssen vorgegebene Prozesse auch eingehalten werden.

11.2.4 Abrechnung des Landes mit dem Bund

Im Unterschied zur Abrechnung zwischen Kommunen und Land findet zwischen Bund und Land keine Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben statt. Den Ausgabenanteil des Bundes fordert das Sozialministerium in voller Höhe über die Bundeskasse an. Die anteiligen Einnahmen werden dem Bund erstattet.

Grundlage für die mit dem Bund verrechneten Beträge sind die kommunalen Buchungen. Werden die Ausgaben und Einnahmen in den Kommunen nicht korrekt beziehungsweise gebucht, kann dies die Erstattungen beziehungsweise Forderungen zwischen Bund und Land verfälschen. Sowohl vom Sozialministerium initiierte Abgleiche von Buchungen als auch die Prüfungen der Finanzkontrolle zeigten, dass die Buchungen und Abrechnungen der Kommunen häufig Fehler enthalten, die sich auch auf die Abrechnungen mit dem Bund auswirkten.

Bisher werden die Daten der Kommunen weitestgehend ungeprüft genutzt, um die Bundesanteile zu ermitteln. Durch mangelnde Kontrolle kam es in den letzten Jahren wiederholt zu Auszahlungen an den Bund oder Einnahmen vom Bund, die teilweise in Millionenhöhe korrigiert werden mussten. In der Folge musste das Land Ausgaben leisten, die vermeidbar gewesen wären.

11.3 Empfehlungen

11.3.1 Abrechnungsverfahren einheitlich, verbindlich und zuverlässig gestalten

Das Sozialministerium sollte darauf hinwirken, dass alle Kommunen die vereinbarten Finanzpositionen in ihren IT-Fachverfahren anlegen und die Salden korrekt und nachvollziehbar in ihr Haushaltssystem übertragen.

Es sollte ein verbindlich anzuwendendes, revisionssicheres Formular entwickelt werden, mit dem die Einnahmen und Ausgaben für die Abrechnung mit dem Land zutreffend berechnet und in den Landeshaushalt übertragen werden können. Das Sozialministerium sollte die monatlichen Abrechnungen der Kommunen zumindest in der Einführungsphase des neuen Formulars überprüfen.

11.3.2 Verrechnungspraxis hinterfragen

Die Praxis, Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen und nur eine saldierte Auszahlung vorzunehmen, sollte hinterfragt werden. Ein sachlich zwingender Grund für die Verrechnung ist nicht erkennbar. Mit getrennten Zahlungen könnte - ohne nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen - eine potenzielle Fehlerquelle beseitigt werden.

11.3.3 Korrekte Verbuchung im Landeshaushalt sicherstellen

Der Prozess der Direktverbuchung in den Landeshaushalt durch die Kommunen sollte sachgerecht und möglichst einfach ausgestaltet sein, gleichzeitig aber die finanziellen Interessen des Landes wahren. Er muss eine korrekte Abbildung der finanziellen Sachverhalte sicherstellen. Das Land sollte die Umsetzung regelmäßig - zumindest stichprobenartig - überprüfen. Die finanziellen Folgen fehlerhafter Buchungen sollten verursachergerecht getragen werden.

Erweist sich die Direktverbuchung in den Landeshaushalt auch künftig als fehleranfällig und mit finanziellen Risiken für das Land verbunden, sollte sie unterbunden werden. Die Buchungen sollten dann, nach entsprechender Prüfung, durch das Land erfolgen.

11.3.4 Berichtswesen etablieren

Das Sozialministerium sollte ein Berichtswesen etablieren, das auch unterjährig den Überblick über die bei den Kommunen verbuchten Einnahmen und Ausgaben ermöglicht. Darüber sollten strukturierte Abgleiche der Zahlungen zwischen den Haushaltsjahren durchgeführt und nicht plausible Zahlungen im Einzelfall hinterfragt werden können.

11.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die fehlerhaften Buchungen zunächst durch die Fachaufsicht im Ministerium entdeckt und die Prüfung der Abrechnung von dort angestoßen worden sei.

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses würden grundsätzlich bindend regeln, wie die Ausgaben- und Einnahmenbeträge zu berechnen seien. Die korrekten Finanzpositionen sowie die Berechnungsweise sollten allen abrechnenden Stellen geläufig sein. Da im Zuge der SAP PH2-Einführung bei den Städten und Landkreisen vermehrt Schwierigkeiten mit der Abrechnung zu Tage getreten seien, habe das Ministerium mit Erlass vom 20. März 2023 die wesentlichen Abläufe und Vorgaben der Abrechnung erläutert. In einem weiteren ausführlichen Erlass der Fachaufsicht vom 14. April 2025 seien die wesentlichen Abläufe und Vorgaben der Abrechnung entsprechend der Erkenntnisse aus der Prüfung des Rechnungshofs verbindlich festgelegt worden. Der Erlass habe ein ausführliches, nicht abänderbares Abrechnungsblatt enthalten, welches verpflichtend verwendet werden müsse.

In der Einführungsphase des neuen Abrechnungsblatts werde das Ministerium mit Unterstützung der Regierungspräsidien als oberen Fachaufsichtsbehörden die Abrechnungen anhand des neu gestalteten Abrechnungsformulars überprüfen.

Das Ministerium habe zudem die kommunalen Rechnungsprüfungsämter verpflichtet, zum 30. Juni jeden Jahres zu prüfen, ob die im Landes-SAP verbuchten Ausgaben und Einnahmen der vergangenen 12 Monate dem Bundes- und Landesanteil der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, wie sie sich aus den Fachverfahren vor Ort ergeben, entsprechen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter müssten dies dem Ministerium schriftlich bestätigen.

Der derzeitige Buchungsprozess stelle bei richtiger Anwendung die korrekte Abbildung der finanziellen Sachverhalte sicher. Das Ministerium werde die Buchungen der Kommunen mittels der dargestellten Kontrollen beobachten. Für eine Entscheidung über eine Umstellung, wie z. B. ein Verzicht auf die Verrechnungsbuchung oder eine Verbuchung durch das Land, müssten das verbleibende Fehlerrisiko des bestehenden Verfahrens und die damit verbundenen finanziellen Folgen für den Landeshaushalt, der Aufwand,

der voraussichtlich durch die Änderung entstehen würde, und die Belastungen der Kommunen durch einen Verzicht auf die Verrechnungsbuchung abgewogen werden.

Grundsätzlich könnten fehlerhafte Buchungen sowohl im Verhältnis Bund und Land als auch im Verhältnis Land und Kommune im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsrechts korrigiert werden. Dabei seien allerdings die Verjährungsregelungen zu beachten. Das Sozialministerium werde gemeinsam mit dem Innen- und dem Finanzministerium prüfen, welche weiteren Möglichkeiten eines Schadensregresses bestehen.

Das Ministerium plane derzeit mit technischer Unterstützung des Finanzministeriums einen neuen Bericht im Landes-SAP-Verfahren. Ziel eines solchen Berichts sei die Unterstützung der 45 Unterhaltsvorschussstellen der Stadt- und Landkreise bei der Abrechnung mit dem Land. Die Stadt- und Landkreise sollten in die Lage versetzt werden, fehlerhafte Buchungen leichter zu erkennen, die Ursachen aufzuklären und selbst zu korrigieren. Zudem solle die Überwachung der Buchungen der Stadt- und Landkreise durch das Land verbessert werden. Das Land solle Indizien für fehlerhaften Buchungen schnell und einfach erkennen können.